

**Verordnung
über die Benützung
gemeindeeigener Anlagen,
Räume und Einrichtungen
(Benützungsverordnung)**

Inhaltsverzeichnis		Seite
1. ALLGEMEINES		2
Art. 1	Gegenstand	2
Art. 2	Zuständigkeit	2
Art. 3	Öffnungszeiten	2
2. GESUCHSVERFAHREN, VERTRAG		3
Art. 4	Gesuche um Benützung	3
Art. 5	Beanspruchung durch die Gemeinde oder Dritte	3
Art. 6	Rückzug des Gesuchs	3
Art. 7	Rücktritt vom Vertrag	3
3. BENÜTZUNGSORDNUNG		4
Art. 8	Schlüssel	4
Art. 9	Aussenanlagen	4
Art. 10	Hausordnung	4
Art. 11	Fehlende Einrichtungen, Schäden	4
4. ENTGELT		4
Art. 12	Ansätze	4
Art. 13	Fälligkeit	4
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		5
Art. 14	Aufhebung bisherigen Rechts	5
Art. 15	Inkrafttreten	5
PUBLIKATION		5
Inkraftsetzung Benützungsverordnung		
ANHANG		
Mietkosten für Anlagen der Gemeinde Belp		

Der Gemeinderat Belp beschliesst,

gestützt auf Artikel 20 des Reglements über die Benützung gemeindeeigener Anlagen, Räume und Einrichtungen (Benützungsreglement) vom 6. Dezember 2018,

folgende:

VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG GEMEINDEEIGENER ANLAGEN, RÄUME UND EINRICHTUNGEN (BENÜTZUNGSVERORDNUNG)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt im Rahmen des Benützungsreglements Einzelheiten betreffend die Benützung gemeindeeigener Anlagen, Räume und Einrichtungen durch Dritte, namentlich

- a. die Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung,
- b. die möglichen Benützungszeiten (Öffnungszeiten),
- c. das Gesuchsverfahren und den Vertrag,
- d. die Benützungsordnung,
- e. das Entgelt.

Zuständigkeit

Art. 2

Die Aufgaben der Verwaltung gemäss Benützungsreglement obliegen dem Bereich Liegenschaften.

Öffnungszeiten

Art. 3

¹ Räume in Schulanlagen dürfen in der Regel ab 7 Uhr bis 22 Uhr, am Vorabend vor gesetzlichen Feiertagen bis 18 Uhr benützt werden.

² Aussenanlagen von Schulen dürfen ausserhalb der Unterrichtszeiten ab 8 Uhr bis 22 Uhr benützt werden, im Anschluss an Kurse oder bewilligte Anlässe auch nach 22 Uhr.

³ Für die übrigen Anlagen und Räume bestehen keine festen zeitlichen Beschränkungen.

⁴ Der Bereich Liegenschaften berücksichtigt bei der Bewilligung der Benützung in jedem Fall die Möglichkeiten und Interessen der Gemeinde und die Bedürfnisse der Nachbarschaft, namentlich auch an Samstagen und Sonntagen und während der Schulferien.

2. GESUCHSVERFAHREN, VERTRAG

Gesuche um Benützung	<p>Art. 4</p> <p>¹ Gesuche um Benützung müssen mindestens 30 Tage im Voraus auf der Website der Gemeinde (www.belp.ch) eingereicht werden. Bei Gesuchen, die spezielle Feiertage betreffen, beträgt die Eingabefrist 60 Tage (gestützt auf Artikel 5 des Benützungsreglements).</p> <p>² Die Gemeinde stellt auf der Website ein entsprechendes elektronisches Formular zur Verfügung.</p> <p>³ Der Bereich Liegenschaften kann ein Gesuch für die einmalige Benützung ausnahmsweise in schriftlicher Form oder per Mail entgegennehmen, wenn ein rechtzeitiges Gesuch auf der Website nicht mehr möglich war.</p>
Beanspruchung durch die Gemeinde oder Dritte	<p>Art. 5</p> <p>¹ Der Bereich Liegenschaften kann die Bewilligung für die Dauerbenützung von Anlagen oder Räumen unter der Bedingung erteilen, dass die Gemeinde oder Dritte diese während der Bewilligungsdauer für einzelne Anlässe beanspruchen dürfen.</p> <p>² Er regelt die Einzelheiten im Vertrag (Artikel 7 des Benützungsreglements).</p> <p>³ Er informiert die Benützenden rechtzeitig über solche Beanspruchungen.</p>
Rückzug des Gesuchs	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Gesuchstellenden können ihr Gesuch ohne Kostenfolge zurückziehen, solange der Vertrag noch nicht abgeschlossen ist.</p> <p>² Sie schulden der Gemeinde für die nutzlos gewordene Behandlung von Gesuchen, die nach der Frist nach Artikel 4 Absatz 1 eingereicht worden sind, eine Bearbeitungsgebühr nach Massgabe der allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften der Gemeinde.</p>
Rücktritt vom Vertrag	<p>Art. 7</p> <p>¹ Ein Verzicht auf die vereinbarte einmalige Benützung von Anlagen, Räumen oder Einrichtungen ist ohne Kostenfolge möglich, wenn der Verzicht spätestens 30 Tage vor der Benützung schriftlich oder über die Website der Gemeinde erklärt wird. Nach diesem Zeitpunkt ist das festgelegte Entgelt geschuldet.</p> <p>² Entgelte für anderweitige Benützungen während der vereinbarten Zeit werden an die Entschädigung nach Absatz 1 angerechnet.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt der Rücktritt der Gemeinde vom Vertrag nach Artikel 9 des Benützungsreglements.</p>

3. BENÜTZUNGSORDNUNG

- Art. 8**
- Schlüssel
- ¹ In der Regel werden keine Schlüssel für Anlagen oder Räume abgegeben.
- ² Der Bereich Liegenschaften entscheidet über Ausnahmen.

- Art. 9**
- Aussenanlagen
- ¹ Aussenanlagen dürfen im Rahmen des Gemeingebrauchs ohne Bewilligung benützt werden.
- ² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung, beispielsweise für Anlässe im grösseren privaten Kreis, bedarf einer Bewilligung.

- Art. 10**
- Hausordnung
- ¹ Die Benützenten sind verpflichtet, verwendete Einrichtungen nach Gebrauch nach den Weisungen der zuständigen Stelle zu versorgen.
- ² Sie dürfen an bestehenden Einrichtungen keine Veränderungen vornehmen.
- ³ Besondere technische Einrichtungen dürfen nur durch die zuständigen Stellen der Gemeinde oder durch Personen bedient werden, die dazu ausdrücklich ermächtigt worden sind.

- Art. 11**
- Fehlende Einrichtungen, Schäden
- ¹ Fehlende Einrichtungen und Schäden müssen dem Bereich Liegenschaften umgehend gemeldet werden.
- ² Reparaturen beschädigter Anlagen, Räume oder Einrichtungen durch die Benützenten sind nicht zulässig.

4. ENTGELT

- Art. 12**
- Ansätze
- ¹ Die Ansätze für das Entgelt für die Benützung der Anlagen, Räume und Einrichtungen richten sich nach dem Anhang.
- ² Der Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung.

- Art. 13**
- Fälligkeit
- ¹ Der Bereich Liegenschaften regelt die Fälligkeit des Entgelts im Vertrag (Artikel 7 des Benützungsreglements).
- ² Der Vertrag kann, insbesondere für Dauerbenützungen, vorsehen, dass das Entgelt ganz oder teilweise zum Voraus fällig wird.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 14

Die Verordnung vom 25. Juni 2015 über die Benützung des Aare- und Gürbesaals im Dorfzentrum und der dazugehörige Benützungstarif vom 25. Juni 2015 sind aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 15

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Beraten und genehmigt durch den Gemeinderat Belp am 15. November 2018.

Gemeinderat Belp

Der Präsident:



Benjamin Marti

Der Sekretär:



Markus Rösti

PUBLIKATION

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung über die Benützung gemeindeeigener Anlagen, Räume und Einrichtungen (Benützungsverordnung) wurde am 24. Januar 2019 im amtlichen Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland publiziert

Belp, 24. Januar 2019

Der Leiter Abteilung Präsidiales:



Markus Rösti